



Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)

6652/01
DCL 1

PECHE 42
NIS 15

FREIGABE

des Dokuments 6652/01 RESTREINT

vom 8. März 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. März 2001 (12.03)
(OR. en)

6652/01

RESTREINT

PECHE 42
NIS 15

BERICHT

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"
an den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Kommissionsvorschlag: 14085/99 PECHE 267 NIS 136 RESTREINT - SEK (1999) 2052
endg.

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
 ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 1999 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln, vorgelegt.
2. Die Empfehlung wurde von der Gruppe "Externe Fischereipolitik" im Januar 2000 und erneut im November und Dezember 2000 geprüft.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Empfehlung am 7. Februar 2001 auf der Grundlage einer vom Vorsitz unterbreiteten Aufzeichnung geprüft (Dok. 5373/01 PECHE 18 NIS 5 RESTREINT).
4. Der Vorsitz hat sodann unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen einen Kompromisstext mit Änderungen gegenüber dem Entwurf der Verhandlungsrichtlinien und den Entwürfen von Erklärungen für das Ratsprotokoll unterbreitet (vgl. Anlagen 1 und 2).

5. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 1. März 2001 festgestellt, dass unter den Delegationen - vorbehaltlich von Prüfungsvorbehalten der spanischen und der portugiesischen Delegation - Einvernehmen über diese Texte ¹ besteht. Zwischenzeitlich haben diese Delegationen das Ratssekretariat wissen lassen, dass die Prüfungsvorbehalte aufrecht erhalten werden.
6. Daher wird das Dossier in seiner gegenwärtigen Form dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Bewertung vorgelegt.

DECLASSIFIED

¹ Vgl. Anlagen 1 und 2.

Verhandlungsrichtlinien für ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation

1. Ziele

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Kooperationsabkommens zu beiderseitigem Nutzen.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit sollte folgende Elemente umfassen:

- Im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens Rahmenvereinbarungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für private Marktteilnehmer. Dazu gehört die Einsetzung eines spezifischen Fischereigremiums, das formell als Teil des Unterausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Verbraucherschutz bei Bedarf zusammentritt.
- Zusammenarbeit in technischen Fragen wie Fangrechte, Quoten, Kontrolle und Durchsetzung, gegenseitiger Austausch von Fangmöglichkeiten und Zusammenarbeit in anderen Bereichen des Fischereisektors wie Forschung und Bestandserhaltung (auch in internationalen Gewässern),
- Unterstützung bei der Gründung von Unternehmensvereinigungen und gemischten Gesellschaften, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen. Dies sollte für alle Sektoren der Fischereiindustrie einschließlich der Aquakultur gelten.

3. Laufzeit

Das Fischerei-Kooperationsabkommen ist zunächst für sechs Jahre abzuschließen und kann dann in beiderseitigem Einvernehmen (stillschweigende Verlängerung) jeweils um drei Jahre verlängert werden.

4. Finanzierung

Die Gemeinschaft kann erwägen, finanzielle Unterstützung für Zusammenarbeit in der Fischereiforschung und -überwachung zu gewähren. Als Gegenleistung für diese finanzielle Unterstützung könnte die Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in russischen Gewässern akzeptieren.

Das Abkommen sollte die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Zusammenarbeit notwendige Befreiung von Steuern und Abgaben (Einfuhrabgaben, MWSt. usw.) erleichtern.

Außerdem wird die Gemeinschaft erwägen und autonom entscheiden, ob Tacis-Mittel für die Finanzierung der Fischerei-Verbindungsstelle bereitgestellt werden sollten.

Der finanzielle Ausgleich für Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Russischen Föderation, der im Rahmen der Kooperationsaspekte des Abkommens angeboten wird, trägt den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 1997 über Drittland-Fischereiabkommen der Europäischen Gemeinschaft sowie denen über die Teilung der Kosten zwischen der Gemeinschaft und den Reedern Rechnung. Die Lizenzgebühren wären durch die gemeinschaftlichen Reeder in den Fällen zu entrichten, in denen der Gemeinschaft als Gegenleistung für einen finanziellen Ausgleich, einschließlich einer finanziellen Unterstützung für Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, Fangmöglichkeiten angeboten werden.

5. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Fischereigremium eingerichtet, um die verschiedenen Kooperationsprojekte, die in dem Abkommen vorgesehen sind, zu fördern und zu überwachen. Diese Einrichtung wird bei Bedarf im Rahmen des gemäß dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingesetzten Unterausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Verbraucherschutz zusammentreten.

**Erklärungen für das Protokoll über die Tagung des Rates,
auf der der Beschluss angenommen wird**

1. Erklärung der Kommission zum geografischen Geltungsbereich:

"Die Kommission erklärt, dass die Fischereivereinbarungen, die bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Russischen Föderation über ein Fischereiabkommen erzielt werden, den Zugang russischer Fischereifahrzeuge zu den gemeinschaftlichen Gewässern auf die Grenzen der Ostsee beschränken werden. Die Kommission wird sich darum bemühen, zusätzliche Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Russischen Föderation, einschließlich der Barentssee und des Beringmeers, zu erhalten. Diese neuen Fangmöglichkeiten werden allen Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung offen stehen."

"Der Rat schließt sich dieser Erklärung an".

2. Erklärung der Kommission zur Bereitstellung von Tacis-Mitteln:

"Die Kommission erklärt, dass die Verhandlungen über die Unterstützung für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Fischereisektor bei den bevorstehenden Verhandlungen über ein Fischereiabkommen mit der Russischen Föderation unter uneingeschränkter Beachtung der vorrangigen Kooperationsbereiche geführt werden, wie sie im Tacis-Richtprogramm für die Russische Föderation für den Zeitraum 2000-2003 festgelegt worden sind, das sich auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien stützt."

3. Erklärung des Rates und der Kommission zu den Lizenzgebühren:

"Der Rat und die Kommission verpflichten sich, im Rahmen der Erörterungen über das Grünbuch der Kommission zur Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik alle Aspekte der Finanzierung bilateraler Fischereiabkommen, einschließlich der Frage der Schiffseigner-gebühren, zu prüfen."